

Anlaufstelle	Wie machen Sie die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltend?	Antragsfrist für die IPV 2010	Abwicklung durch Visana oder Kanton
SH AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde	Die Versicherten müssen einen Antrag an die Wohngemeinde stellen. Ein entsprechendes Formular kann dort angefordert und ausgefüllt eingereicht werden.	Antragsformular muss vollständig ausgefüllt innert 20 Tagen beim Sozialversicherungsamt eingereicht werden.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
SO Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Postfach 116 4501 Solothurn 032 686 22 00	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Diese Personen erhalten ein Antragsformular, welches sie ergänzen und der Ausgleichskasse innert 30 Tagen zurücksenden.	31. Juli 2010	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
SZ Ausgleichskasse Schwyz Postfach 53 6431 Schwyz	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Wer kein Antragsformular erhalten hat, kann ein solches bei der AHV-Zweigstelle beziehen und ausgefüllt einreichen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
TG Wohngemeinde	Grundsätzlich werden die Berechtigten von Amtes wegen ermittelt. Diese Personen erhalten ein Antragsformular, welches sie ergänzen und an die Wohngemeinde innert 30 Tagen zurücksenden. Wer keines erhalten hat, kann bei seiner Wohngemeinde einen Antrag stellen.	31. Dezember 2010	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
TI Istituto delle assicurazioni sociali Via Ghiringhelli 15a 6500 Bellinzona 091 821 91 11	Den Versicherten, welche bereits 2009 Prämienverbilligungen erhalten haben, wird automatisch ein Gesuchsformular zugesandt, das sie unterschrieben zurücksenden müssen. Alle anderen Personen können bei ihrer Wohngemeinde ein Formular anfordern.	31. Dezember 2010	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
UR Amt für Gesundheit Klausenstrasse 4 6460 Altdorf 041 875 21 51	Grundsätzlich werden die Berechtigten von Amtes wegen ermittelt und erhalten ein Gesuchsformular zugesandt. Wer keines erhalten hat, kann bei seiner Wohngemeinde einen Antrag stellen.	Antragsfrist war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligungen werden direkt durch den Kanton abgewickelt. Auszahlung an Versicherte.
VD Wohngemeinde	Wer noch nie Prämienverbilligungen bezogen hat, muss bei seiner Wohngemeinde ein Antragsformular ausfüllen. Bereits Berechtigte erhalten automatisch eine Verfügung. Die IPV wird ab Einreichdatum der Verfügung angerechnet.	Der Antrag kann jederzeit, aber nur für das laufende Jahr gestellt werden. IPV ab Zeitpunkt der Geltendmachung.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
VS Ausgleichskasse des Kantons Wallis Av. Pratiferi 22 1950 Sion 027 324 91 11	IPV-Bezüger und -Bezügerinnen 2009 erhalten von Amtes wegen ein entsprechendes Erneuerungsformular. Wer letztes Jahr keine IPV erhalten hat, kann bei der Kantonalen Ausgleichskasse ein persönliches Gesuch einreichen.	31. Dezember 2010	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
ZG Wohngemeinde	Versicherte mit tiefem Einkommen werden von Amtes wegen angeschrieben. Das erhaltene Gesuchsformular muss bei der Wohngemeinde eingereicht werden. Wer glaubt, auch IPV-berechtigt zu sein, kann bei der Wohngemeinde ein Formular ausfüllen.	30. April 2010	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.
ZH Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich Röntgenstrasse 17 8087 Zürich 044 448 50 00	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Alle Versicherten erhalten einen persönlichen Antrag, mit dem die Überweisung der IPV 2010 an den Krankenversicherer geltend gemacht werden muss.	Wird der Antrag nicht innert zwei Monaten nach Erhalt an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) unterschrieben zurückgesandt, entfällt der Anspruch auf die IPV.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Diese Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Auszahlung an Krankenkasse.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Reichen AHV und IV nicht aus, um minimalste Lebenskosten zu decken, können Rentner und Invalide Ergänzungsleistungen (EL) beanspruchen.

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten mit dem sonstigen Einkommen und Vermögen der versicherten Person die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Leistungen und Kostenrückerstattung

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen einerseits aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden, und andererseits aus Rückvergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.

EL können Personen erhalten,

- die einen Anspruch auf eine AHV-Rente, auch bei einem Rentenvorbezug, oder (unter bestimmten Voraussetzungen) eine IV-Rente bzw. eine Hilflosenentschädigung der IV haben,
- die in der Schweiz wohnen und
- Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind. Wenn sie bestimmte Auflagen erfüllen, können auch Ausländerinnen und Ausländer EL beziehen.

Krankheits- und Behinderungskosten werden separat zurückerstattet, sofern sie nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Entschädigt werden unter bestimmten Auflagen beispiels-

Weitere Informationen

Auskünfte erteilen die EL-Stellen der Kantone und Gemeinden. Wenden Sie sich an Ihre kantonale Ausgleichskasse oder Ihre AHV-Gemeindestelle, wo Sie ein Merkblatt mit weiteren Angaben und konkreten Berechnungsbeispielen erhalten. Das Merkblatt ist auf dem Internet verfügbar: www.ahv.ch

Ob Sie einen Anspruch auf EL haben, können Sie auf der Internetseite von Pro Senectute provisorisch berechnen: www.pro-senectute.ch

weise Selbstbehalt und Franchise der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), Zahnbehandlungen, Haushalthilfe, Transportkosten, ärztlich verordnete Kuren usw.

Antrag stellen

Wenn Sie einen Anspruch auf EL geltend machen wollen, melden Sie sich bei der zuständigen EL-Stelle (siehe Kasten). Dort erhalten Sie auch die amtlichen Formulare für die Anmeldung. Die Formulare können nebst der anspruchsberechtigten Person auch von einer nahe verwandten Person oder einer Stellvertretung eingereicht werden.

Urs Schmid
Unternehmenskommunikation